

**Verein der Freunde des Friedrich-List-Gymnasiums Reutlingen e.V.
Kanzleistraße 28, 72764 Reutlingen**

Formloser Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

Hiermit beantragen wir als Förderverein des Friedrich-List-Gymnasiums Reutlingen die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII.

Grund für die Antragstellung:

Der Verein ist Träger von Schulsozialarbeit. Er strebt die Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe an, um die Vorgaben der Förderrichtlinien des Landkreises für die Schulsozialarbeit zu erfüllen.

Name des Trägers:

Verein der Freunde des Friedrich-List-Gymnasiums Reutlingen e.V.

Anschrift des Trägers:

Kanzleistr. 28
72764 Reutlingen

Telefonische Erreichbarkeit:

07121/9665-12 (Frau Krämer)

Ziele, Aufgaben und Organisationsform:

Unser Ziel ist es, die Bildung und Erziehung am Friedrich-List-Gymnasium in Reutlingen zu fördern. Wir möchten durch unseren Einsatz das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülerinnen und Schülern und Freunden der Schule fördern und erhalten. Wir wollen zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beitragen, sowie die Schule in ihrem schulischen und erzieherischen Bestreben und in ihrer kulturellen Arbeit unterstützen. Außerdem ist es unser Bestreben, die Versorgung der Schülerinnen und Schüler sowie der sonstigen an der Schule tätigen Personen mit guter, ernährungsphysiologisch wertvoller Verpflegung zu angemessenen Preisen zu unterstützen. Die Verpflegung soll allerdings vornehmlich den Bedürfnissen von Kindern und Heranwachsenden entsprechen. Zur Verwirklichung dieser Aufgabe gehört insbesondere,

- den Küchen- und Mensabetrieb für die Mittagsverpflegung zu betreiben
- eine Cafeteria bzw. eine Verkaufsstelle für Zwischenmahlzeiten zu betreiben
- bei schulischen Veranstaltungen oder Veranstaltungen gemeinnütziger Einrichtungen Speisen und Getränke anzubieten

Des Weiteren ist eine gute Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Gruppierungen gleicher Zielrichtung unser Anliegen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwendungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Mitglieder des Vorstands:

1. Vorsitzende

Barbara Krämer
Geb. 02.10.1961
Kunsthistorikerin M.A.
Dorotheenweg 7
72764 Reutlingen

2. Vorsitzende

Kristina Eisele
Geb. 24.07.1965
Dipl. Sozialpädagogin (FH)
Ganghoferstr. 55
72764 Reutlingen

Schriftführerin

Karin Bader
29.06.1958
Lehrbeamtin
Peter-Rosegger-Str. 192
72762 Reutlingen

Schatzmeisterin

Linh Nguyen
22.11.1991
Auszubildende Kauffrau für
Bürokommunikation
Im Wiesaztal 21
72770 Reutlingen

Anzahl der Vereinsmitglieder bei Antragstellung: 253 Mitglieder

Jährlicher Mitgliedsbeitrag: 15,-- €

Beginn der Schulsozialarbeit als Jugendhilfemaßnahme an der Schule:

01.10.2010 bis 31.05.2012 durch Schulsozialarbeiter Michael Nehring (Stellenumfang 5,75 Stunden)

15.09.2012 Beginn der Tätigkeit der jetzigen Schulsozialarbeiterin Frau Nicole Böckle-Roller (Stellenumfang 50 %)

Bestätigung des Abschlusses der Kinderschutzvereinbarung zw. dem Förderverein und dem Kreisjugendamt:

Der Förderverein als Träger freier Jugendhilfe hat mit dem Kreisjugendamt Reutlingen die Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe für den Bereich Jugend- und Jugendsozialarbeit gem. §8a Absatz 4 SGB VIII und §72a SGB VIII am 17.09.2013 abgeschlossen.

Über eine positive Bewertung unseres Antrags freuen wir uns und bedanken uns bereits im Vorfeld für Ihre Bemühungen.



Barbara Krämer (1. Vorsitzende)

Reutlingen, 09.01.2015

Anlagen:

- Aktuelle Satzung des Vereins
- Auszug aus dem Vereinsregister
- Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe von 2013
- Aktuelle Bescheinigung des Finanzamts über die Gemeinnützigkeit des Vereins
- Exemplar einer Publikation des Vereins (Flyer)
- Kopie des Abschlusszeugnisses der Schulsozialarbeiterin Frau Böckle-Roller

SATZUNG „VEREIN DER FREUNDE DES FRIEDRICH-LIST-GYMNASIUMS REUTLINGEN“

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde des Friedrich-List-Gymnasiums Reutlingen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Reutlingen.

§ 2 Zweck

- (1) Die Förderung von Bildung und Erziehung am Friedrich-List-Gymnasium in Reutlingen.
- (2) Das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern.
- (3) Zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen, sowie die Schule in ihrem schulischen und erzieherischen Bestreben, sowie in ihrer kulturellen Arbeit, zu unterstützen.
- (4) Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Gruppierungen gleicher Zielrichtung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwendungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichen aus der Mitgliederliste

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse, auch e-mail Adresse, des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mindestmitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge werden im Voraus erhoben bzw. eingezogen. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres bargeldlos.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens ein mal pro Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich einberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Weiterhin gehören dem Vorstand kraft Amtes der amtierende Schulleiter des Friedrich-List-Gymnasiums und der amtierende Vorsitzende des Elternbeirats an, diese werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, jeweils mit Einzelvertretungsberechtigung.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

- (3) Der 1. oder 2. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

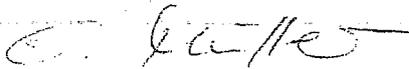
§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung
- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.



Barbara Krämer, 1. Vorsitzende

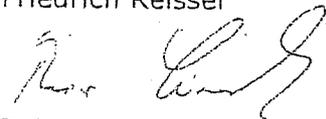
Brigitte Zirngibl, 2. Vorsitzende



Edeltraud Müller, Schatzmeister


Ulla Schaal-Kurz, Schriftführer

Friedrich Reisser



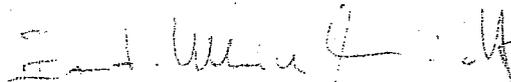
Reiner Linsenbolz


Sibylle Epple

Sibylle Epple

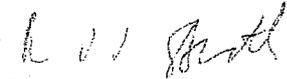

Andrea Meyer-Weiblen

Andrea Meyer-Weiblen



Ernst-Ullrich Schmidt

Roland Sigle


Ronald in der Stroth,

Ronald in der Stroth,

Verein der Freunde des Friedrich-List-Gymnasiums Reutlingen e.V.

Satzungsänderung bzw. Satzungsergänzung

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung von Bildung und Erziehung am Friedrich-List-Gymnasium in Reutlingen;
- b) das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schüler/-innen und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern;
- c) zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen, sowie die Schule in ihrem schulischen und erzieherischen Bestreben und in ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen;
- d) die Versorgung der Schüler/-innen sowie der sonstigen an der Schule tätigen Personen mit guter, ernährungsphysiologisch wertvoller Verpflegung zu angemessenen Preisen zu unterstützen, wobei die Verpflegung vornehmlich den Bedürfnissen von Kindern und Heranwachsenden gerecht werden soll; zur Verwirklichung dieses Satzungszwecks gehört es insbesondere,
 - den Küchen – und Mensa-Betrieb für die Mittagsverpflegung zu betreiben bzw. betreiben zu lassen,
 - eine Cafeteria bzw. eine Verkaufsstelle für Zwischenmahlzeiten zu betreiben bzw. betreiben zu lassen
 - bei schulischen Veranstaltungen oder Veranstaltungen gemeinnütziger Einrichtungen Speisen und Getränke anzubieten;
- e) die Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Gruppierungen gleicher Zielrichtung.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung, vorrangig beim Friedrich-List-Gymnasium Reutlingen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Reutlingen, den 29.1.2014

Barbara Krämer, Vorsitzende

Kristina Eisele, Stellvertr. Vorsitzende

Karin Bader, Schriftführerin